



## Tarifblatt 2018

### Einspeisevergütung Eigenverbrauch

#### 1. Erneuerbare Energie-Überschuss

Ganzes Jahr	bis	30000 kWh	12.00 Rp/kWh <sup>1)</sup>
	ab	30001 kWh	5.29Rp./kWh <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Produzent muss seinen eigenen Stromverbrauch mit erneuerbarer Energie aus dem Angebot von rhiienergie decken  
 Der Produzent veranlasst die Übertragung des Herkunftsnachweises an rhiienergie über die bestehende Herkunftsnachweisdatenbank der swissgrid ag gemäss Art. 1d Abs. 2 Energieverordnung (EnV) mittels Formular „Verteilung der HKN“.

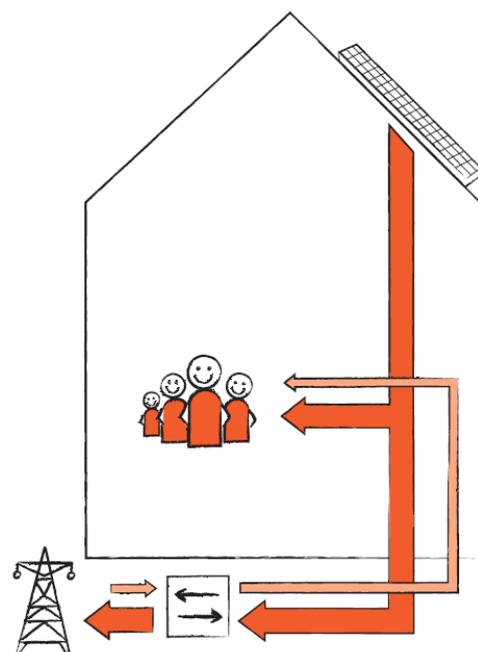
<sup>2)</sup> Grundlage EnG Art. 15 Abs.2 und 3a. (Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität) und wird jährlich angepasst

Preise inkl. MwSt.

#### 2. Messanordnung "Überschuss"

Diese Anschlussvariante wird für Energieerzeugungsanlagen verwendet, bei welchen die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt wird und kommt insbesondere bei Kleinanlagen zur Anwendung. Der Verbrauch (Wärmepumpe, Kühlschrank, Kochherd usw.) wird vor der Einspeisung in das Netz gedeckt. Die den Verbrauch übersteigende Energiemenge (Überschuss) wird bei der Einspeisung in das Netz durch die Messeinrichtungen erfasst und vergütet. Diese Messanordnung B2 bedingt keine separate Messung der Energieerzeugungsanlage. Der Stromzähler muss jedoch den Bezug aus wie auch die Einspeisung in das Netz von rhiienergie separat erfassen können. Daher muss der Standardzähler durch einem bidirektionalen Zähler ersetzt werden.

Der gesamte Energiebezug aus dem Netz von rhiienergie ist bei dieser Messanordnung netznutzungspflichtig.



Messanordnung B2: Überschussmessung bei Kleinanlagen

